

Schienennetz-Benutzungsbedingungen

der

Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

(WLE)

Besonderer Teil (SNB-BT)

- gültig ab 12.12.2027 -

Herausgeber:
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt
Tel.: 02941/745-0
Fax: 02941/745-18

INHALTSVERZEICHNIS

- 0 Verzeichnis der Abkürzungen**
- 1 Allgemeines**
- 2 Ergänzungen / Abweichungen zu/von den SNB-AT der WLE**
- 3 Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen mit Streckentabellen**
- 4 Entgeltgrundsätze**
- 5 Kapazitätszuweisung**
- 6 Sonstiges**
- 7 Trassenbestellung**

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflchtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Allgemeiner Teil
SNB-BT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Besonderer Teil
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
WLE	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
z.B.	zum Beispiel

1 Allgemeines

- 1.1 Der Besondere Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB-BT) der WLE enthält unternehmensspezifische Besonderheiten.
- 1.2 Diese SNB-BT gelten somit zusätzlich für die gesamte Geschäftsverbindung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) WLE mit dem jeweiligen Zugangsberechtigten.
- 1.3 Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen der WLE - Allgemeiner Teil (SNB-AT) und Besonderer Teil (SNB-BT) - sind im Internet auf der Homepage der WLE (www.wle-online.de) unter dem Punkt „Infrastruktur“ veröffentlicht.
- 1.4 Für Serviceeinrichtungen gelten ergänzend die gesondert veröffentlichten Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) und die dazugehörigen Entgeltregelungen. Diese Unterlagen werden ebenfalls unter „Infrastruktur > Nutzungsbedingungen“ veröffentlicht.
- 1.5 Wo sich in den Schienennetz-Benutzungsbedingungen AT und BT auf Werk- oder Arbeitstage bezogen wird, gilt folgende Regelung:
 - Werktage und Arbeitstage sind alle Tage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der Tage 24.12. und 31.12.
 - Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Uhrzeiten auf die in Deutschland jeweils geltende gesetzliche Zeit (MEZ/MESZ).

2 Ergänzungen/Abweichungen von/zu den SNB-AT

2.1 Allgemeines

Abweichungen von den SNB-AT der WLE sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

2.2 Zu Punkt 2.2 SNB-AT

Keine Ergänzungen/Abweichungen.

2.3 Zu Punkt 2.3.3 SNB-AT

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis gemäß VDV-Richtlinie 755 wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

2.4 Zu Punkt 2.4.1 SNB-AT

Beim Einsatz von dampfgetriebenen Triebfahrzeugen können Beschränkungen auf Grund der Bauart des Triebfahrzeuges erforderlich sein, um die Anforderungen des Brandschutzes zu gewährleisten. Die Bedienung der Dampflok hat nach dem Merkblatt 123.0117 V 01 „Hinweise zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven“ zu erfolgen.

2.5 Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT

Die notwendige Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ist den Streckentabellen der zu nutzenden Strecken zu entnehmen. Die Streckentabellen sind unter den Punkten 3.1.1 bis 3.1.10 einsehbar.

2.6 Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT

Für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gelten folgende Regelwerke: (jeweils aktuelle Ausgabe)

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DAT-NE)
- Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (DMV-NE)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753)
- Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen (VDV-Schrift 714)
- Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB - Ril 483)

- Richtlinie über die Anforderung an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb (VDV-Schrift 754)
- Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter (Ril 424)
- Signalbuch (SB- Ril 301)
- Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TFV)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
- UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV 77)
- UVV Schienenbahnen (DGUV 73)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen NRW (BOA NRW)
- Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EiGV)
- Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BüV-NE)

Diese sind Bestandteil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) ist auf der WLE-Homepage www.wle-online.de unter dem Punkt „Infrastruktur“ einzusehen.

2.7 Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließlich unter Nutzung der WLE-Bestellvordrucke schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Text oder mit Anhang) zuzusenden. Der Bestellvordruck kann bei der WLE angefordert werden unter:

- Tel. 02941/745-0
- Fax 02941/745-18
- WLE-Homepage www.wle-online.de unter dem Punkt „Infrastruktur > Nutzungsbedingungen“

Stornierungen von zugeteilten Zugtrassen sind schriftlich oder per E-Mail in Textform zu übersenden.

2.8 Zu Punkt 4.1 SNB-AT

Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 4 der SNB-BT.

2.9 Zu Punkt 4.4 SNB-AT

Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gilt folgende Bankverbindung:

IBAN	DE70 4145 0075 0430 0075 00
BIC	WELADED1SOS
Bank	Sparkasse Hellweg-Lippe

Für schriftlich vereinbarte Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen ist diese Bankverbindung ebenfalls zu verwenden.

2.10 Zu Punkt 5.1.3 SNB-AT

An Stellen, die zur Entscheidungsbefugnis berechtigt sind, werden benannt:

- a) Abteilung Betrieb
 - Tel. 02941 / 745-34 oder -32
 - Fax 02941 / 745-18
 - E-Mail: betriebsdisposition@wle-online.de

- b) Wenn Stelle zu a) unbesetzt:
 - Tel. 02941 / 745-31

Anrufbeantworter mit Ansage der Erreichbarkeit des Bereitschaftshabenden und Möglichkeit zur Textaufsprache.

2.11 Zu Punkt 5.2 und 5.3 SNB-AT

Für die gegenseitige Information über Zugfahrten und Betriebsstörungen gelten folgende Regelungen:

- a) EIU an EVU:
 - EIU = Zugleitstelle Lippstadt über Betriebsfunk
 - EVU = Zugpersonal über Betriebsfunk

b) EVU an EIU:

EVU = Zugpersonal über Betriebsfunk

EIU = Zugleitstelle Lippstadt über Betriebsfunk

Für Zugfahrten, die ohne besetzte Zugleitstelle durchgeführt werden, gilt als Ansprechpartner des EIU der Bereitschaftshabende; Bekanntgabe der Telefonnummer durch Fahrplan.

2.12 Zu Punkt 5.3.3 SNB-AT

Als betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Netzfahrplans
2. Priorität: Dienst- und Arbeitszüge zur Instandhaltung
3. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Gelegenheitsverkehrs
4. Priorität: Personenzüge des Gelegenheitsverkehrs
5. Priorität: Sonstige Zugfahrten

2.13 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 SNB-AT

Zur Legimitation von Personalen der WLE gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild) der WLE.

2.14 Zu Punkt 7.2 SNB-AT

Die Regelbesetzungszeit der Zugleitstelle Lippstadt ist an den Arbeitstagen montags bis freitags jeweils von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Wenn hiervon bei Zugausfällen abgewichen wird, kann der Bereitschaftshabende über den Anrufbeantworter Tel. 02941 / 745-31 abgefragt werden.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Art und Zugangsbedingungen für die betreffenden Schienenwege können den nachstehenden Strecken-Tabellen entnommen werden.

3.1.1 Strecke 100	Lippstadt – Warstein
3.1.2 Strecke 110	Industriestammgleis Stadt Warstein
3.1.3 Strecke 120	Zuführungsgleis Brauerei
3.1.4 Strecke 200	Lippstadt – Beckum
3.1.5 Strecke 210	Industriegleis Beckum
3.1.6 Strecke 300	Neubeckum - Beckum
3.1.7 Strecke 400	Neubeckum - Anneliese
3.1.8 Strecke 500	Neubeckum - Münster
3.1.9 Strecke 600	Rüthen - Beleck Gbf
3.1.10 Strecke 700	Ahlen – Ahlen Ost

3.1.1 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 100 Lippstadt - Warstein
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Lippstadt an DB InfraGo
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	jeweils 20 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 140m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	max. Zuglänge = 190 m bei Kreuzung, 650 m bei durchgehenden Zügen ohne Kreuzung; Kreuzungsmöglichkeit = 210 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlage
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profolfreiheit ist vor Einsatz zu prüfen

KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.1.2 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 110 Industriestammgleis Stadt Warstein
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn im Eigentum der Stadt Warstein
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	Warstein – an die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 15 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	jeweils 32 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	s. jeweils gültige SbV, Strecke 110
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	s. jeweils gültige SbV, Strecke 110
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 MBr, G = 89 MBr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlage
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profelfreiheit ist vor Einsatz zu prüfen

KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.1.3 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 120 Zuführungsgleis Brauerei
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	Warstein – an das Industriestammgleis der Stadt Warstein
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 30 ‰, Steigung = 35 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	s. jeweils gültige SbV, Strecke 120
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	s. jeweils gültige SbV, Strecke 120
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlage
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profelfreiheit ist vor Einsatz zu prüfen

KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.1.4 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 200 Lippstadt - Beckum
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Lippstadt an DB InfraGo, in Beckum an Strecke 300 Neubeckum - Beckum
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 20 ‰, Steigung = 12 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 190m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	max. Zuglänge = 362 m bei Kreuzung, 650 m bei durchgehenden Zügen ohne Kreuzung; Kreuzungsmöglichkeit = 382 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profelfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen

KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.1.5 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 210 Industriegleis Beckum
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Beckum an die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 25 Ri. Cem. / 20. Ri. Bks.
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	s. jeweils gültige SbV, Strecke 210
Kleinster Bogenhalbmesser	s. jeweils gültige SbV, Strecke 210
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	s. jeweils gültige SbV, Strecke 210
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbrems Hundertstel	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlage
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profelfreiheit ist vor Einsatz zu prüfen

KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	Nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.1.6 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 300 Neubeckum - Beckum
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Neubeckum an DB InfraGo, in Beckum an Strecke 200 Lippstadt - Beckum
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 6 ‰, Steigung = 8 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 190m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	max. Zuglänge = 650 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbrems-hundertstel	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profelfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen

KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.1.7 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 400 Neubeckum - Anneliese
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Neubeckum an DB InfraGo
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 40 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	jeweils 10 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 190m
Maximal zulässige Zuglängen bzw. Wagenzuglängen	max. Zuglänge = 169 m bei Kreuzung, 650 m bei durchgehenden Zügen ohne Kreuzung; Kreuzungsmöglichkeit = 189 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilverkehr ist vor Einsatz prüfen zu lassen

KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.1.8 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 500 Neubeckum - Münster (W) Hbf
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Neubeckum und Münster (W) Hbf an DB InfraGo
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	C 4; Radsatzlast = 20,0 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 40 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 15 ‰, Steigung = 12 ‰
Kleinsten Bogenhalbmesser	r = 190m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	max. Zuglänge = 437 m bei Kreuzung, 650 m bei durchgehenden Zügen ohne Kreuzung; Kreuzungsmöglichkeit = 457 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 41 Mbr, G = 58 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen

Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profelfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen
KV-Kodifizierung	nicht kodifiziert
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.1.9 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 600 Rüthen - Belecke Gbf
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Belecke an Strecke 100 Lippstadt - Warstein
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 40 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 7 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 140m
Maximal zulässige Zuglängen bzw. Wagenzuglängen	max. Zuglänge = 80 m bei Kreuzung, 650 m bei durchgehenden Zügen ohne Kreuzung; Kreuzungsmöglichkeit = 100 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilverfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen

KV-Kodifizierung	nicht kodifiziert
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.1.10 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 700 Ahlen – Ahlen Ost
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Ahlen an DB InfraGo
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 20 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 12,5 o/oo
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 140m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	max. Zuglänge = 232 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbrems Hundertstel	P = 56 Mbr, G = 89 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	entfällt
Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	entfällt
KV-Kodifizierung	nicht kodifiziert
Gefahrgutrestriktionen	keine

Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Eventuelle sonstige technische oder betriebliche Besonderheiten	Alle BÜ = Postensicherung
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingung unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt

3.2 Zusätzlich gelten noch folgende Bedingungen

- 3.2.1 Die Länge eines Zuges wird begrenzt durch das kürzeste Kreuzungsgleis auf der zu befahrenden Strecke (siehe Infrastrukturbeschreibungen 3.1.1 bis 3.1.10).
- 3.2.2 Es ist mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen zu rechnen. Der jeweils aktuelle Stand der Langsamfahrstellen ist der gültigen Wochen-La zu entnehmen. Eine Minderung der Entgelte für einen nicht vertragsgemäßen Zustand der Schienenwege ist ausgeschlossen.
- 3.2.3 Eine Vielzahl von Bahnübergängen sind mit technischen Sicherungsanlagen ausgerüstet, mehrere Bahnhöfe verfügen über eine EOW-Technik. Ausfall oder Störung dieser Anlagen stellen keine Verletzung des vertragsgemäßen Zustands der Schienenwege dar. Eine Minderung der Entgelte kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 3.2.4 Das zugangsberechtigte EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeit jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind dem EBL mindestens drei Arbeitstage vor dem Verkehrstag schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 3.2.5 Triebfahrzeuge müssen mindestens für eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen sein. Auch bei widrigsten Verhältnissen am Gleis muss die Zugkraft zur Bewältigung der größten vorhandenen Steigung mit mindestens 20 km/h bzw. bei Anfahren aus dem Stand ausreichend dimensioniert sein.
- 3.2.6 Die Infrastruktur ist für die Nutzung im Personenverkehr nicht ausgerichtet. Bahnsteige sind nicht oder nur noch rudimentär vorhanden. Die Reisendensicherung ist durch das zugangsberechtigte EVU sicherzustellen. Ansprüche gegen die WLE aufgrund von mangelhaften Zu- und Abgängen zu den Gleisen sind ausgeschlossen.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Zweck und Geltungsbereich

- 4.1.1 Für alle Zugangsberechtigten gelten die im jeweils gültigen Entgeltverzeichnis veröffentlichten Entgelte der WLE diskriminierungsfrei. Differenzierungen nach Verkehrsart oder Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem Entgeltverzeichnis.

4.2 Berechnungsgrundlagen für die Nutzung von Zugtrassen - Trassenpreise

4.2.1 Berechnungsgrundlagen für Zugtrassen

Der Gesamtpreis für die Nutzung von Zugtrassen ergibt sich aus der Multiplikation von Trassenpreis und Länge der befahrenen Trasse.

Mit diesem Entgelt ist das gesamte Mindestzugangspaket abgegolten.

4.2.2 Trassenpreise

Die Entgelte für Trassen und Leistungen der WLE werden in der Entgeltliste aufgeführt.

4.2.3 Stornierungskosten

Bei der WLE bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen die mit der Zuweisung verbundenen Nutzungsrechte. Ein Stornierungsentgelt wird laut Entgeltliste erhoben.

4.2.4 Für jeden Änderungswunsch an Regeltrassen - nach Annahme des Trassenangebotes - und an Sondertrassen während einer Fahrplanperiode - nach Übermittlung der Fahrplanzeiten - wird eine Bearbeitungsgebühr (gemäß gültiger Entgeltliste) erhoben.

4.3 Leistungen

4.3.1 Beim Kauf einer Zug-/Rangiertrasse sind folgende Basisleistungen mit dem Preis im Paket abgegolten:

- die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität der Eisenbahn;
- das Recht zur Nutzung zugewiesener Schienenwegkapazität;
- die Nutzung der Eisenbahnanlagen einschließlich Weichen und Abzweigungen;
- die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
- alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind;

Für Laderampen und sonstige Serviceeinrichtungen gelten die gesondert veröffentlichten bzw. vom jeweiligen Betreiber bekannt gegebenen Nutzungs- und Entgeltbedingungen. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des Mindestzugangspakets.

4.4 Leistungsabhängige Entgeltregelung

- 4.4.1 Zur Minimierung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit wendet die WLE eine leistungsabhängige Entgeltregelung gemäß § 39 ERegG in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 2 ERegG an. Die maßgeblichen Eckwerte, insbesondere Verspätungsdauer, Schwellenwerte und hieran anknüpfende Zahlungen, werden auf Grundlage eines einheitlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens festgelegt und mit den Zugangsberechtigten abgestimmt. Verspätungen werden den gesetzlichen Verursachungskategorien zugeordnet. Die Abrechnung erfolgt für Abrechnungszeiträume von höchstens einem Monat. Für Streitigkeiten über die Zuordnung oder Abrechnung wird eine von der operativen Verursacherzuordnung organisatorisch getrennte Prüfstelle benannt, die auf Antrag innerhalb von zehn Arbeitstagen entscheidet. Das im Jahresdurchschnitt erreichte Leistungsniveau wird jährlich veröffentlicht.

5 Kapazitätszuweisung

- 5.1 Die Zuweisung der Schienenwegkapazität erfolgt nach den jeweils geltenden Vorgaben des ERegG. Bei Nutzungskonflikten führt die WLE zunächst ein Koordinierungsverfahren mit den betroffenen Zugangsberechtigten durch. Gesetzliche Vorrang- und Entscheidungskriterien sind zu beachten. Erst wenn danach weiterhin gleichrangige Anträge bestehen, wird der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags als letztes Entscheidungskriterium herangezogen.

6 Sonstiges

6.1 Beaufsichtigung von Fahrzeugen

Sämtliche bei der WLE zur Abstellung kommende Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von dieser nicht beaufsichtigt.

Die Haftung der WLE aufgrund

- von Einbruch oder Aufbruch,

- unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen,
 - Beschädigungen, Vandalismus oder
 - Verschmutzungen, Graffiti
- an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

6.2 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem zuständigen Zugleiter der WLE über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (McX-Zugfunk) zu melden. Bei Ausfall oder mangelhafter Funkverbindung ist als Rückfallebene das mitgeführte Mobiltelefon (Handy) zu benutzen.

Das EVU wird seitens der WLE über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von dem zuständigen Zugleiter bzw. dem Bereitschaftshabenden unverzüglich unterrichtet.

6.3 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die WLE die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat der Notfallmanager/Bereitschaftshabende der WLE. Der Notfallmanager der WLE ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln der WLE und deren Zusatzbestimmungen gelten auch für das EVU. Die Betriebssicherheitsbestimmungen einschließlich der Meldepläne und der BUVO-NE sind Bestandteil der Regelungen zur Betriebssicherheit nach § 21 ERegG und wurden mit der zuständigen Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die WLE dem EVU mit.

6.4 Veröffentlichung der Schienennetz-Benutzungsbedingungen

Die SNB und Änderungen der SNB werden im Internet unter www.wle-online.de („Infrastruktur > Nutzungsbedingungen“) veröffentlicht. Soweit ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, werden betroffene Vertragspartner über wesentliche Änderungen zusätzlich in Textform informiert.

Für Aufstellung, Konsultation, Veröffentlichung, Inkrafttreten und Aktualisierung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen gelten die jeweils anwendbaren Vorgaben des § 19 ERegG. Die Unterrichtung und Vorabprüfung durch die Bundesnetzagentur nach §§ 72 und 73 ERegG bleiben unberührt. Maßgeblich ist die jeweils veröffentlichte Fassung.

7 Trassenbestellung

Der Vordruck zur Trassenbestellung ist auf der WLE-Homepage www.wle-online.de unter dem Punkt „Infrastruktur > Nutzungsbedingungen“ einzusehen und zu verwenden.